

Autorenvereinbarung

Zwischen

Herrn Max Mustermann
Musterstraße 1
23456 Musterhausen

- nachfolgend Autor -

und dem

Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Herrn Mario Suckert,
dieser vertreten durch Frau Beate Bedienstete
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

- nachfolgend Erwerber -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten auf den Erwerber an folgendem Werk des Autors:

Titel/Bezeichnung des Werkes und/bzw. kurze aussagekräftige Beschreibung des Werkes

Titel/Bezeichnung des Werkes und/bzw. kurze und aussagekräftige Beschreibung des Werkes (mit Thema)

§ 2 - Nutzungsrechte

(1) Der Autor räumt dem Erwerber das zeitlich und räumlich unbeschränkte

- einfache Nutzungsrecht ¹
 ausschließliche Nutzungsrecht ²

an dem unter § 1 benannten Werk ein.

(2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf das Recht, das Werk in körperlicher Form zu verwerten und auf das Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Der Erwerber ist insbesondere berechtigt, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen sowie Originale oder Vervielfältigungsstücke des Werkes zu verbreiten, d.h. der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

¹ Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

² Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Der Autor

verzichtet

verzichtet nicht

darauf, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird.

(4) Der Autor versichert, dass er berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an dem unter § 1 benannten Werk einzuräumen.

§ 3 - Vergütung

Für die Einräumung der Nutzungsrechte vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Autor

keine Vergütung erhält.

eine Vergütung in Höhe von Betrag eintragen inkl. Mehrwertsteuer erhält.

§ 4 - Anspruch auf Freixemplare

Wird das Werk des Autors in der Form eines Druckerzeugnisses vom Erwerber vervielfältigt und veröffentlicht, hat der Autor einen Anspruch auf Freixemplare nach folgender Regelung:

Seitenanzahl im Druckerzeugnis	≤ 2	≥ 3	≥ 6	≥ 8
Anzahl der Freixemplare	2	4	6	8

§ 5 - Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam ist oder nach Vertragsschluss unwirksam wird, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in ihrer Zielrichtung am nächsten kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Im Fall der unentgeltlichen Einräumung der Nutzungsrechte, tritt dieser Vertrag unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Ist eine Vergütung vereinbart, tritt dieser Vertrag erst nach Unterzeichnung und Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Autor in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Autor

Unterschrift Erwerber

Hinweise zur Autorenvereinbarung für Bedienstete des TLUBN

	Erläuterungen
Autor	Im dafür vorgesehenen Textfeld sind die Daten des Autors wie folgt einzutragen: Anrede Vorname Name Straße Nr. PLZ Ort
Erwerber	Im Rahmen der Autorenvereinbarung wird der Freistaat Thüringen nicht direkt vom Präsidenten des TLUBN vertreten. Daher sind in dem dafür vorgesehenen Textfeld Anrede, Vorname und Name der Person einzutragen, die mit dem Autor die Vereinbarung im Namen des Präsidenten des TLUBN und für den Freistaat Thüringen abschließt (z.B. Frau Beate Bedienstete). Die hier angegebene Person hat die Autorenvereinbarung auch für den Erwerber zu unterschreiben.
§ 1	Soweit das Werk einen eigenen Titel besitzt, ist dieser in dem dafür vorgesehenen Textfeld zu benennen. Unabhängig davon, ob das Werk einen Titel oder eine Bezeichnung besitzt, ist kurz und aussagekräftig darzustellen, um was für ein Werk es sich handelt und mit welchem Thema es sich beschäftigt (z.B. Text, Text mit 2 Fotografien, Zeichnung, Vortrag, Power-Point-Präsentation, Rede usw. zum Thema...). Wenn das Werk <u>nur</u> aus Lichtbildwerken/Lichtbildern oder ähnlich hergestellten Werken/Erzeugnissen (Fotografien o.ä.) besteht, ist die Autorenvereinbarung <u>nicht</u> zu verwenden. Für die Übertragung von Nutzungsrechten an Lichtbildwerken/Lichtbildern oder ähnlich hergestellten Werken/Erzeugnissen gibt es eine eigene Erklärung.
§ 2 Abs. 1	Hier ist durch ankreuzen zu wählen, ob dem TLUBN das einfache oder ausschließliche Nutzungsrecht an dem unter § 1 benannten Werk eingeräumt werden soll. Im Fall der Einräumung des einfachen Nutzungsrechtes ist das TLUBN berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist (§ 31 Abs. 2 UrhG). Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt das TLUBN, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3 UrhG). Im Fall der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes ist auch der Autor von der Nutzung seines eigenen Werkes ausgeschlossen. Bereits an dieser Stelle ist jedoch zu bedenken, dass § 32 UrhG eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten vorsieht. Nur für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes kann Unentgeltlichkeit vertraglich vereinbart werden. Für die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes ist dies nicht möglich (siehe dazu Erläuterungen zu § 3).
§ 2 Abs. 2	Mit dieser Regelung werden sämtliche nach dem UrhG in Betracht kommenden bekannten Nutzungsmöglichkeiten am Werk vereinbart. Eine Eingrenzung auf einzelne Nutzungsmöglichkeiten findet nicht statt.
§ 3	Nur die Einräumung einfacher Nutzungsrechte ist ohne Vergütung möglich. Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG. Für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte hat der Autor einen Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Vergütung (§ 32 Abs. 1 S. 2 UrhG). Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart (§ 32 Abs. 1 S. 2 UrhG). Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird (§ 32 Abs. 1 S. 3 UrhG). Wird also ein ausschließliches Nutzungsrecht ohne eine Vergütung eingeräumt, besteht die Gefahr der Nachforderung einer angemessenen Vergütung durch den Autor. Dieser Anspruch verjährt jedoch in drei Jahren ab Vertragsschluss nach den Regelungen des BGB.
Unterschriften	An dieser Stelle hat der Autor persönlich zu unterschreiben. Für den Erwerber hat diejenige Person zu unterschreiben, die als Vertreter des Präsidenten des TLUBN bei der Angabe des Erwerbers benannt ist.